

Rechtsberatung für alle, die in städtischen Beiräten aktiv sind

Antrag Nr. 20-26 / A 04885 der Die Linke / Die PARTEI-Stadtratsfraktion und der SPD / Volt-Fraktion vom 24.05.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18069

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 20-26 / A 04885 der Die Linke / Die PARTEI-Stadtratsfraktion und der SPD / Volt-Fraktion vom 24.05.2024
Inhalt	Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Gewährung von Rechtsschutzhilfe für Mitglieder bestimmter Beiräte und Gremien der Landeshauptstadt München. Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Gewährung von Rechtsschutzhilfe für alle Berechtigten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	--
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte sollen künftig auf ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, Bezirksausschussmitglieder, Beauftragte i.S. von § 23 und § 23a der Bezirksausschuss-Satzung und Mitglieder der in dieser Beschlussvorlage namentlich benannten Beiräte und Gremien nach Maßgabe dieses Beschlusses entsprechend angewendet werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Rechtsschutz; Ehrenamtliche; Persönlichkeitsrechtsverletzungen; Rechtsschutzhilferichtlinien; Beiratsmitglieder
Ortsangabe	--

Rechtsberatung für alle, die in städtischen Beiräten aktiv sind

Antrag Nr. 20-26 / A 04885 der Die Linke / Die PARTEI-Stadtratsfraktion und der SPD / Volt-Fraktion vom 24.05.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18069

4 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.10.2025 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Anlässlich eines Falles aus dem Bereich des Migrationsbeirats hat sich gezeigt, dass bislang keine rechtssichere Grundlage für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe für gewählte Beiratsmitglieder bei der Landeshauptstadt München existiert. Mit Stadtratsantrag vom 24.05.2024 (Nr. 20-26 / A 04885) haben Die Linke / Die PARTEI Stadtratsfraktion München und die SPD / Volt - Fraktion folgenden Antrag gestellt:

„Den in städtische Beiräte gewählten Ehrenamtlichen wird Rechtsschutz für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Hiervon sind strafrechtliche und zivilrechtliche Verfahren umfasst.“

Bezüglich der Begründung des Antrages wird auf das Schreiben vom 24.05.2024 verwiesen, welches als **Anlage 1** dieser Beschlussvorlage beigefügt ist.

Anfeindungen gegen ehrenamtlich engagierte Personen haben in den letzten Jahren eine dramatische Entwicklung vollzogen. Im sechsmonatigen Zeitraum von Mai bis Oktober 2023 waren 38 % der Befragten von Anfeindungen betroffen.¹ Danach fühlen sich u.a. ehrenamtlich Tätige besonders bedroht und verwundbar, leiden häufiger an psychischen/physischen Folgen bis hin zur Erwägung einer möglichen Amtsniederlegung und weisen deshalb auch ein höheres Schutzbedürfnis auf. Die Lage hat sich seitdem auch nicht wesentlich verbessert.²

Angesichts dieser besorgniserregenden Tendenz ist es aus Sicht des Direktoriums erforderlich, wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

¹ Kommunales Monitoring: Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo): Auswertung der Herbstbefragung 2023 (Stand 10. Mai 2024)

² Kommunales Monitoring: Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo): Auswertung der Herbstbefragung 2024

2. Bisherige Praxis

Der bisherige Umgang mit der Gewährung von Rechtsschutzhilfe bei der Landeshauptstadt München fußt auf unterschiedlichen Grundlagen, die bislang nicht einheitlich ausgestaltet sind und eine jeweils unterschiedliche Detailschärfe aufweisen.

2.1 Für **ehrenamtliche Stadtratsmitglieder** bestand ein Rechtsschutzversicherungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt München und der Ersten Allgemeinen Rechtsschutzversicherung AG vom 10.04.1976 bis 31.12.1987. Seit dessen Kündigung wird Rechtsschutzhilfe auf Grundlage von Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayGO und Art. 56 Satz 2 BayGO geleistet.

Die Grundlage und Reichweite der Gewährung von Rechtsschutz wird in einem Beschluss vom 08.10.1997 (**Anlage 2**), der nach Beendigung des o.g. Rechtsschutzversicherungsvertrages erging, für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder sowie Bezirksausschussmitglieder dargestellt und näher konkretisiert.

Nach diesem Beschluss kommt es insbesondere darauf an, ob das Schadensereignis in einem **unmittelbaren Zusammenhang** mit der Ausübung der kommunalpolitischen Tätigkeit der Betroffenen gerade in ihrer Eigenschaft als Mandatsträger*innen steht. Wann dies der Fall ist, wird in der Beschlussvorlage näher dargestellt. Die Zulässigkeit der Gewährung von Rechtsschutz für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder findet insbesondere dort ihre Grenze, wo sich die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder parteipolitisch betätigen bzw. Parteiarbeit betreiben.

Zudem kann auf Grundlage des Beschlusses in aller Regel **nur passiver Rechtsschutz** gewährt werden. Dieser umfasst

- gerichtlich geltend gemachte Ansprüche wegen des Ersatzes von Vermögensschäden,
- die Verteidigung wegen Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts,
- bei Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts, allerdings grundsätzlich nur bei fahrlässiger Begehung bzw. Fahrlässigkeitsvorwurf,
- für Strafverfahren, die wegen Ehrverletzungen angestrengt werden.

Aktiver Rechtsschutz kommt dagegen nur in seltenen Ausnahmefällen in Frage,

- insbesondere wenn die Stadtverwaltung als solche betroffen ist und deshalb ein Interesse besteht, einem in den Medien erhobenen oder verbreiteten Vorwurf auszuräumen und
- die Rechtsverfolgung sowohl unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht als auch aus dienstlichen Gründen dringend geboten erscheint.
- Darüber hinaus müssen im konkreten Fall hinreichende Aussichten auf Erfolg bestehen.

Die äußerst zurückhaltende Gewährung von Aktivrechtsschutz ist mitunter auf Unverständnis getroffen.

2.2 Gemäß o.g. Stadtratsbeschluss wird auch **Bezirksausschussmitgliedern** Rechtsschutz gewährt. Für die Beauftragten gegen Rechtsextremismus der Bezirksausschüsse wurde darüber hinaus eine eigene Satzungsbestimmung - § 23a Abs. 4 - in die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) hinsichtlich der Gewährung von Rechtsschutz aufgenommen.

Auch wenn Bezirksausschussmitgliedern sowie den Beauftragten gegen Rechtsextremismus Rechtsschutzhilfe auf zuvor genannten Grundlagen gewährt wird, existieren darüber

hinaus auch weitere Beauftragte i.S. des § 23 der Bezirksausschuss-Satzung wie etwa u.a. die Migrations-/Integrationsbeauftragten, die Kinderbeauftragten oder die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Diese Beauftragten müssen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 Bezirksausschuss-Satzung nicht dem Bezirksausschuss angehören und unterfallen damit nicht zwingend dem Rechtsschutz für Mitglieder. Aus Sicht des Direktoriums sollten auch diese Beauftragten Rechtsschutzhilfe gewährt bekommen, wenn sie Anfeindungen oder Bedrohungen ausgesetzt sind. Beauftragte des Bezirksausschusses haben, auch wenn sie keine Mitglieder des Bezirksausschusses sind, eine öffentliche Funktion und vertreten die Interessen der Bürger*innen. Hierdurch können sie ebenfalls ins Visier von Hass und Diskriminierung geraten.

2.3 Für die **Mitarbeitenden der Landeshauptstadt München** gelten die „Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München“ (**Anlage 3**).

Rechtsschutzhilfe wird nach den derzeitigen Rechtsschutzhilferichtlinien nach entsprechendem Antrag - zusammenfassend - wie folgt gewährt:

- In **Strafverfahren**, wenn gegen Dienstkräfte wegen einer dienstlichen Handlung oder eines Verhaltens in unmittelbarem Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden ist.
- Dies gilt auch in **Passivprozessen** in Zivilverfahren, wenn Dienstkräfte in Anspruch genommen werden, sofern nicht die städtische Haftpflichtversicherung die Kosten übernimmt.
- In Zivilverfahren wird zudem **aktiver Rechtsschutz** gewährt, d.h. bei der Durchsetzung eigener zivilrechtlicher Ansprüche aus Rechtsverletzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen. Voraussetzung für die Leistung von Rechtsschutzhilfe bei Aktivprozessen in Zivilverfahren ist, dass die Leistung von Rechtsschutzhilfe sowohl auf Grund der Fürsorgepflicht der Landeshauptstadt München gegenüber den Dienstkräften als auch aus dienstlichen Gründen geboten erscheint, im konkreten Fall hinreichende Erfolgsaussichten bestehen und die Rechtsverfolgung wegen der Eigenart der Sach- und Rechtslage geboten erscheint.
- Die Richtlinie enthält eine Sonderregelung zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in Zusammenhang mit **Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet**. Hier wird ein auf Informationstechnologierecht spezialisierter Rechtsbeistand beauftragt, um eine zeitnahe Entfernung des Beitrages aus dem Internet zu erreichen. Die Durchsetzung anderer Ansprüche (z.B. auf Gegendarstellung, Berichtigung, Löschung sowie auf Schadensersatz und Geldentschädigung bzw. Schmerzensgeld) wird von der Richtlinie hier nicht erwähnt.
- Vollständige Rechtsschutzhilfe leistet die Landeshauptstadt München nach den Richtlinien zudem nur, wenn die Dienstkraft keinen anderweitigen Anspruch auf Kostenübernahme, beispielsweise gegenüber einer privaten Rechtsschutzversicherung hat (Subsidiarität der Rechtsschutzhilfe durch die Landeshauptstadt München).
- Die Rechtsschutzhilfe umfasst die Übernahme der Rechtsanwaltskosten nach den mittleren Rahmengebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

Weitere Details können der als **Anlage 3** beigefügten Richtlinie entnommen werden.

2.4 Für die **Mitglieder der Beiräte** und sonstiger Gremien gibt es bislang keine entsprechende rechtliche Grundlage für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe. Die Grundsatz-

entscheidung über allgemeinen Umfang und Reichweite der Gewährung von Rechtsschutz für Inhaber*innen kommunaler Ehrenämter ist keine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO). Daher ist eine Befassung des Münchner Stadtrats geboten, soweit in diesem Bereich künftig Rechtsschutzhilfe gewährt werden soll.

Der Begriff „Beirat“ ist gesetzlich nicht definiert. Die bei der Landeshauptstadt als Beirat bezeichneten Gremien setzen sich nicht nur aus gewählten Mitgliedern zusammen, sondern bestehen auch aus weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, wie etwa entsandten oder ggf. nur beratenden Mitgliedern. Diese nicht gewählten Mitglieder können sich jedoch ebenso wie die gewählten Beiratsmitglieder rechtlichen Angriffen durch Dritte ausgesetzt sehen. Auch sie können in den Mittelpunkt von politisch stark aufgeheizten Debatten im Internet geraten und sich dort Anfeindungen und Drohungen gegenübersehen, weshalb sie den gewählten Mitgliedern gleichgestellt werden sollten.

Darüber hinaus gibt es einen Bedarf dafür, auch Mitgliedern anderer Gremien Rechtsschutzhilfe zukommen lassen zu können, die nicht ausdrücklich als „Beirat“ bezeichnet werden, wie beispielsweise den Mitgliedern des Runden Tisches zur Gleichstellung von LGBTIQ*. Dieser Runde Tisch berät und unterstützt als Fachgremium die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*. Das Internet bietet einen Raum, in dem diskriminierende und hasserfüllte Äußerungen oft ungehindert verbreitet werden können. LGBTIQ*-Personen sind häufig Ziel von Cybermobbing, Belästigung und Hate Speech, was zu psychischen Belastungen und einem Gefühl der Unsicherheit führt. Es handelt sich daher um einen politisch exponierten Bereich, der häufiges Ziel von Anfeindungen ist.

Vergleichbares gilt für die Mitglieder der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München. Diese hat die Aufgabe, die Arbeit der Gleichstellungsstelle für Frauen zu unterstützen und zu begleiten sowie Initiativen und Maßnahmen vorzubereiten und dem Stadtrat vorzuschlagen. In beinahe jeder Sitzung müssen Beschwerden von Münchner Bürgerinnen über sexistische und diskriminierende Werbung behandelt werden. Personen, die sich öffentlich für Gleichstellung und Frauenrechte einsetzen, sind vermehrt Hasskommentaren, Beleidigungen, Drohungen oder sogar Stalking im Netz ausgesetzt. Diese Angriffe können ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohlbefinden gefährden. Auch dies ist ein politisch exponierter Bereich, weshalb Rechtsschutz auch für die Mitglieder der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen erforderlich werden kann.

Vor diesem Hintergrund und um mit Blick auf die Vielzahl der bei der Landeshauptstadt München existierenden Beiräte und Gremien Klarheit hinsichtlich der künftigen Gewährung von Rechtsschutzhilfe zu schaffen, wurden die Referate darum gebeten, eine Konkretisierung auf spezifische Beiräte bzw. Gremien vorzunehmen, für die künftig Rechtsschutzhilfe gewährt werden soll. Dies auch um sicherzustellen, dass für die Gewährung der Rechtsschutzhilfe in den Referaten ausreichende finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten vorhanden sind.

3. Entscheidungsvorschlag

Auf Grundlage der Rückmeldung der Referate wird vorgeschlagen, dass künftig alle Mitglieder der folgenden namentlich benannten Beiräte und Gremien in dem unter Punkt 4 dargestellten Umfang Rechtsschutzhilfe erhalten sollen:

Direktorium	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtrat • Bezirksausschüsse inkl. der externen Beauftragten (derzeit § 23a und § 23
-------------	---

	BA-Satzung) <ul style="list-style-type: none"> • Migrationsbeirat • Fachbeirat Bürgerschaftliches Engagement • Runder Tisch zur Gleichstellung von LGBTIQ* • Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen
IT-Referat	<ul style="list-style-type: none"> • Digitalrat
Kulturreferat	<ul style="list-style-type: none"> • Programmbeirat Kunst im öffentlichen Raum • Beirat für das EINE WELT HAUS • Beirat des NS-Dokumentationszentrums • Fachbeirat der Koordinierungsstelle Erinnerungszeichen
Referat für Bildung und Sport	<ul style="list-style-type: none"> • Sportbeirat
Referat für Klima- und Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzbeirat • Forum Biotoppflege • AK „Mehr Bio in der LHM“ • BNE Vision 2030 – „Eine Konzeption Bildung für nachhaltige Entwicklung“ • Weiterentwicklung der nachhaltigen und fairen Beschaffung der LHM • Klimarat
Sozialreferat	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenbeirat • Seniorenbeirat

Die Rechtsschutzhilfegewährung erfolgt jeweils ohne Rücksicht darauf, ob diese Mitglieder gewählt, in den Beirat bzw. das Gremium entsandt oder auf sonstige Weise bestellt worden sind oder ob sie lediglich beratende Stimme haben. Voraussetzung ist lediglich, dass sie im jeweiligen Beirat oder Gremium eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Art. 19 BayGO ausüben. Es muss sich daher um natürliche Personen handeln, ausgeschlossen von der Rechtsschutzhilfegewährung sind institutionelle Mitglieder wie Vereine etc..

Die Gewährung von Rechtsschutzhilfe soll dabei künftig für alle Anspruchsberechtigten **einheitlich** und in entsprechender Anwendung der „Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München“ erfolgen (Einzelheiten unter Ziffer 4.).

Der Vorschlag stärkt den Schutz der anspruchsberechtigten Beirats- und Gremienmitglieder, die ehrenamtlich an der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt München mitwirken, fördert dadurch das ehrenamtliche Engagement und kommt gleichzeitig der Landeshauptstadt München zugute, die in vielen Bereichen auf das Engagement von Ehrenamtlichen angewiesen ist. Letztlich wird durch die entsprechende Anwendung der Rechtsschutzhilferichtlinien ein möglichst einheitlicher und vorhersehbarer Vollzug sichergestellt.

4. Inhaltlicher Umfang: Entsprechende Anwendung der Rechtsschutzhilferichtlinien

In Bezug auf die Voraussetzungen und die Reichweite der Rechtsschutzhilfegewährung wird vorgeschlagen, dass künftig für alle unter Ziffer 3 genannten Anspruchsberechtigten die „Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München“ (in ihrer jeweils gültigen Fassung) einheitlich und nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen entsprechend angewendet werden.

Die Rechtsschutzhilferichtlinien stellen eine interessengerechte und ausdifferenzierte Regelung dar, die dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügt, alle wesentlichen Fragen regelt und dazu geeignet ist, eine möglichst einheitliche Vollzugspraxis bei der Landeshauptstadt München sicherzustellen.

Anders als der Beschluss vom 08.10.1997 enthalten die Richtlinien klarer definierte Vorgaben zu Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Rechtsschutzhilfegewährung. Die künftige Vereinheitlichung trägt nicht nur zu einer rechtssicheren und transparenten Umsetzung bei, sondern fördert auch die Effektivität und Verlässlichkeit des Vollzugs. Zudem sind aus dem Bereich der Bediensteten größere praktische Erfahrungen im Verwaltungsvollzug vorhanden, was eine kontinuierliche Optimierung der Verwaltungsprozesse ermöglicht.

Aufgrund der Besonderheiten kommunaler Ehrenämter können die Rechtsschutzhilferichtlinien nicht vollständig und „Eins zu Eins“ übernommen werden. Die folgenden Abweichungen sind bei der entsprechenden Anwendung zu beachten:

4.1 Begrifflichkeiten

Im Rahmen der entsprechenden Anwendung sind die Rechtsschutzhilferichtlinien so zu lesen, dass statt einer „dienstlichen Handlung“ bzw. „dienstlichen Tätigkeit“ eine „Handlung im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit“ bzw. eine „ehrenamtliche Tätigkeit“ zu sehen ist.

Für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder bedeutet dies beispielsweise, dass das den Rechtsschutzfall auslösende Ereignis in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Mandatstätigkeit stehen muss. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und insb. der Fall bei der Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung, der Ausschüsse des Stadtrats, der von der Stadt gebildeten Kommissionen oder einer Stadtratsfraktion. Auch sind Tätigkeiten umfasst, die das Stadtratsmitglied im Auftrag des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters ausübt, wie etwa eine offizielle Vertretung des Oberbürgermeisters, die Tätigkeit als Korreferent*in oder in städtischen Beiräten und Gremien. Dagegen ist ein unmittelbarer Zusammenhang zum Mandat regelmäßig nicht gegeben, wenn die anlassgebende Tätigkeit schwerpunktmäßig den privaten oder parteipolitischen Bereich, den ausgeübten Beruf oder ein anderes Ehrenamt betrifft. Gleiches gilt, wenn die mit dem Ehrenamt verbundenen Aufgaben oder Kompetenzen überschritten werden.

Für Bezirksausschuss-Mitglieder sowie deren Beauftragte i.S. des § 23 und § 23a Bezirksausschuss-Satzung kommen als Anknüpfungspunkt entsprechend alle Tätigkeiten in Ausübung ihrer Bezirksausschuss-Mitgliedschaft bzw. ihrer Tätigkeit als Beauftragte, wie etwa die Teilnahme an Sitzungen oder Ortsterminen, in Betracht. Gleiches gilt für Beiratsmitglieder, etwa bei der Teilnahme an Beiratssitzungen.

Die Richtlinien beschränken sich ihrem Wortlaut nach auf „Dienstkräfte der Landeshauptstadt München“. Dies ist im Rahmen der entsprechenden Anwendung dahingehend zu lesen, dass der persönliche Anwendungsbereich alle unter Ziffer 3 genannten Anspruchsberechtigten umfasst, soweit diese eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des Art. 19 BayGO ausüben. Die Rechtsschutzhilfegewährung erfolgt dabei jeweils ohne Rücksicht darauf, ob diese Mitglieder gewählt, in den Beirat entsandt oder auf sonstige Weise bestellt worden

sind.

4.2 Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet

Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet sind die Richtlinien so zu lesen, dass sich die Gewährung von Rechtsschutzhilfe in Aktivprozessen nicht allein auf die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen beschränkt. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind sämtliche etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit rechtsverletzenden Veröffentlichungen im Internet erfasst, insbesondere auch etwaige presse- bzw. medienrechtliche Ansprüche auf Gegendarstellung und Berichtigung, sowie Schadenersatzansprüche oder Ansprüche auf Geldentschädigung.

Dadurch soll der besonderen Situation von Hass und Hetze im Internet Rechnung getragen werden. Verunglimpfungen, Beleidigungen oder Bedrohungen finden sich in zunehmendem Maße im Internet und in den sozialen Medien, wo sie sich durch die vermeintliche Anonymität und die schnelle Verbreitung von Inhalten besonders leicht ausweiten können. Diese Form der verbalen Angriffe kann von diffamierenden Kommentaren und gezielten persönlichen Beleidigungen bis hin zu ernstzunehmende Bedrohungen reichen. Die zunehmende digitale Aggression stellt eine erhebliche Belastung für ehrenamtlich Tätige dar, schreckt potenzielle Engagierte ab und kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass sich Menschen aus Angst oder Frustration aus ihrem Ehrenamt zurückziehen.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Würdigung der Erfolgsaussichten entsprechender Verfahren zu beachten, dass aufgrund der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Grundgesetz) nicht jede negative Äußerung eine Persönlichkeitsverletzung oder Beleidigung darstellt.

Zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung kann entsprechend der Richtlinien ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Beauftragung der Rechtsberatung erfolgt auch bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet durch die unter Ziffer 3 genannten Anspruchsberechtigten selbst. Den ehrenamtlich Tätigen soll dadurch ermöglicht werden, eine Rechtsberatung ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

4.3 Binnenstreitigkeiten

Rechtsschutzhilfe soll allerdings nicht für solche Aktivprozesse geleistet werden, in denen Anspruchsberechtigte (vgl. Ziffer 3.) gegeneinander vorgehen (also z.B. ein Mitglied des Bezirksausschusses gegen ein anderes Bezirksausschussmitglied oder gegen ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied). Es soll kein Rechtsschutz „gegeneinander“ oder „zwischen verschiedenen Gremien oder Beiräten“ stattfinden. Diese Einschränkung ist im Bereich der Rechtsschutzhilfegewährung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder bereits gängige Praxis und dient unter anderem dem Zweck, politische Auseinandersetzungen innerhalb der Beiräte oder Gremien nicht über die Gewährung von Rechtsschutz zusätzlich zu eskalieren. Entsprechende Konflikte können in aller Regel durch Maßnahmen der Sitzungsleitung ggf. unter Einschaltung der Rechtsaufsicht besser, kostengünstiger und effizienter gelöst werden.

Zudem kann keine Rechtsschutzhilfe gewährt werden in Verfahren, die sich gegen die Landeshauptstadt München selbst oder ihre Beteiligungsgesellschaften richten (außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. Kostentragungspflicht in Kommunalverfassungsverstreitigkeiten). Insoweit können rechtliche Auseinandersetzungen grundsätzlich durch die zuständigen kommunalen Stellen, ggf. unter Einbeziehung der Rechtsaufsicht, geklärt werden.

4.4 Betreuung durch die Fachreferate

Die Bearbeitung der Rechtsschutzhilfeanträge soll dezentral durch die für die Betreuung der jeweiligen kommunalen Ehrenämter jeweils zuständigen Fachreferate erfolgen, soweit die Beiräte oder Gremien nicht vom Direktorium betreut werden. Allein die betreuenden Fachreferate können den inhaltlichen Umfang der Tätigkeit der Ehrenamtlichen bzw. ihrer Beiratsmitglieder einschätzen und das Kriterium des „unmittelbaren Zusammenhangs“

präzise beurteilen.

Liegt ein Antrag eines Mitglieds eines Beirats oder Gremiums vor, prüft das betreuende Referat, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz erfüllt sind. Diese Voraussetzungen umfassen u.a. hinreichende Erfolgsaussichten, einen unmittelbaren Zusammenhang zum Ehrenamt sowie etwa das Fehlen einer bestehenden Rechtsschutzversicherung. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, sichert das gremienbetreuende Referat den Rechtsschutz zu, indem sie die Kosten der Rechtsverfolgung übernimmt und die entsprechenden Mittel bereitstellt. Darüber hinaus hat eine spätere Abrechnung und gegebenenfalls die Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs für die Landeshauptstadt München zu erfolgen. Die Rechtsabteilung des Direktoriums wird den Referaten Checklisten hinsichtlich der Voraussetzung der Rechtsschutzgewährung zur Verfügung stellen.

5. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

5.1 Das Direktorium kann weder Personal noch zentrale Mittel zur Kostendeckung für Rechtsschutzhilfverfahren anderer Referate zur Verfügung stellen.

Die Kosten und personellen Aufwände für die Gewährung von Rechtsschutz im Einzelfall müssen daher durch die betreuenden Fachreferate getragen werden.

Die Höhe dieser Kosten kann derzeit nicht seriös beziffert werden. Allerdings waren die Kosten sowie der personelle Aufwand für Rechtsschutzhilfeersuchen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und Bezirksausschuss-Mitglieder in der Vergangenheit äußerst begrenzt. In den letzten fünf Jahren gab es insgesamt im Bereich des ehrenamtlichen Stadtrats vier und im Bereich der Bezirksausschüsse sechs Fälle, in denen die Möglichkeit einer Gewährung von Rechtsschutzhilfe geprüft werden musste. Da gerade Stadtrat und Bezirksausschüsse im Fokus der politischen Debatte stehen und es selbst bei 80 ehrenamtlichen Stadträten und 683 Bezirksausschussmitgliedern sehr wenige einschlägige Fälle gibt, geht das Direktorium davon aus, dass die Aufwände in den Referaten für die dort betreuten Beiräte und Gremien überschaubar bleiben.

Die durch die Gewährung von Rechtsschutzhilfe entstehenden Mehrkosten halten sich also aller Voraussicht nach in einem Rahmen, der aus den bisherigen Haushaltsmitteln bzw. dem bestehenden Budget der Fachreferate getragen werden kann.

5.2 Dem im Rahmen der Beteiligung der Betreuungsreferate geäußerten Wunsch nach weiteren Begrenzungen aufgrund der Haushaltslage sowie der vorhandenen personellen Kapazitäten wird insoweit entsprochen, als für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe der nicht vom Direktorium betreuten Gremien eine Obergrenze in Höhe von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Beirat bzw. Gremium und Jahr vorgesehen wird.

Für den Fall, dass diese Obergrenze überschritten wird bzw. ein Überschreiten der Obergrenze konkret absehbar wird und das Fachreferat weitere Kosten nicht aus dem laufenden Budget tragen kann, kann es den Stadtrat in Bezug auf eine Bereitstellung der nötigen Mittel erneut befassen. Noch nicht verbeschiedene und neue Anträge auf Gewährung von Rechtsschutzhilfe können in diesem Fall bis zu einer Entscheidung durch den Stadtrat zurückgestellt werden. Bereits positiv verbeschiedene Anträge sind auch bei Überschreiten der Obergrenze in voller Höhe zu gewähren.

6. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein.

7. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, Gesundheitsreferat, IT-Referat, Kreisverwal-

tungsreferat, Kulturreferat, Mobilitätsreferat, Personal- und Organisationsreferat, Referat für Klima und Umweltschutz, Sozialreferat (siehe **Anlage 4** mit ergänzenden Ausführungen), Referat für Arbeit und Wirtschaft, Referat für Bildung und Sport sowie der Fachstelle für Demokratie, der Gleichstellungsstelle für Frauen, der der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ* und der Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität abgestimmt.

Das Kommunalreferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und die Stadtkämmerei haben Fehlanzeige gemeldet.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Stöhr, hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die jeweils geltenden Rechtsschutzhilferichtlinien für die Dienstkräfte der Landeshauptstadt München werden künftig auf Rechtsschutzgesuche von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, Bezirksausschussmitgliedern, Beauftragten i.S. von § 23 und § 23a der Bezirksausschuss-Satzung sowie Mitgliedern der in dieser Beschlussvorlage unter Ziffer 3 des Vortrags sonstigen namentlich benannten Beiräte und Gremien unter Berücksichtigung der unter Ziffer 4. des Vortrags dargestellten weiteren Vorgaben entsprechend angewendet.
2. Für die Gewährung von Rechtsschutzhilfe bei den nicht vom Direktorium betreuten Gremien wird eine Obergrenze in Höhe von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Beirat bzw. Gremium und Jahr nach Maßgabe der Ziffer 5.2. des Vortrags vorgesehen. Bei Überschreiten dieser Grenze kann das jeweils betroffene Referat eine gesonderte Stadtratsentscheidung herbeiführen.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04885 der Die Linke / Die PARTEI-Stadtratsfraktion und der SPD / Volt-Fraktion vom 24.05.2024 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Oberbürgermeister

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**
z. K.

V. Wv. Direktorium D-R

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Direktorium
 - An Baureferat
 - An Gesundheitsreferat
 - An IT-Referat
 - An Kulturreferat
 - An Kommunalreferat
 - An Kreisverwaltungsreferat
 - An Mobilitätsreferat
 - An Personal- und Organisationsreferat
 - An Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 - An Referat für Klima und Umweltschutz
 - An Stadtkämmerei
 - An Sozialreferat
 - An Referat für Arbeit und Wirtschaft
 - An Referat für Bildung und Sport

An Fachstelle für Demokratie – gegen Rechtsextremismus

An Gleichstellungsstelle für Frauen

An die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*

An Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität

z. K.

Am